

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1891

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1891.

Gesetz-Entwurf.

Die Abänderung der Wahlordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 1, 2, 7, 16, 17, 18, 23, 28, 30 der Wahlordnung erhalten nachstehende Fassung:

§ 1.

Über die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde wird eine Liste aufgestellt. Vor jeder vorzunehmenden Wahl für die Kirchengemeindeversammlung hat der Kirchengemeinderat die Wahlliste zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen. Hat Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziffer 5 der Kirchenverfassung stattgefunden, so ist am Rand der Liste auf das ergangene Erkenntnis des Kirchengemeinderats, beziehungsweise der Kirchengemeindeversammlung (§ 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung) zu verweisen.

§ 2.

Die Wahlliste ist vor der Wahl an einem geeigneten Orte aufzulegen und es ist die Auflegung öffentlich bekannt zu machen.

Von der Bekanntmachung an bleiben die Listen drei Tage lang unter Aufsicht aufgelegt und es kann während dieser Zeit jedes Mitglied der Kirchengemeinde davon Einsicht nehmen.

Innerhalb dieser dreitägigen Frist können Einsprachen bei dem Kirchengemeinderat vorgebracht werden; letzterer hat über dieselben eine schriftliche Entscheidung zu geben, welche binnen längstens drei Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist den Beteiligten gegen Bescheinigung zu eröffnen ist. Diefen steht innerhalb acht Tagen die Beschwerde an die Kirchengemeindeversammlung zu (§ 22 Abs. 3. 37⁹ der Kirchenverfassung).

§ 7.

Zweifel, welche bei der Wahlhandlung vorkommen, werden von der Wahlkommission (§ 6) nach Stimmenmehrheit entschieden.

§ 16.

Der Wahlvorstand verkündet das Ergebnis der Wahlhandlung und verliest das Protokoll, welches sodann von ihm, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Stimmzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vernichtet, mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat. Die letzteren werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

§ 17.

Der Kirchengemeinderat zeigt den Gewählten ihre Wahl an. Für die Ernannten, welche die Wahl ablehnen, treten diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 18.

Der Kirchengemeinderat hat das Ergebnis der Wahl der Kirchengemeinde bekannt zu geben, mit dem Anfügen, daß etwaige Einsprache gegen die Wahl innerhalb acht Tagen zu erheben sei.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

§ 23.

Die §§ 7, 8, 9, 12 dieses Gesetzes finden auch auf die Wahlen der Kirchenältesten Anwendung.

§ 28.

Nach Verkündigung des Ergebnisses der Wahl wird das Protokoll vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschrieben. Die Stimmzettel werden vernichtet mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat; die letzteren sind dem Protokoll beigeheften. (§ 16).

§ 30.

Über die erhobenen Einsprachen entscheidet der Diözesanausschuß vorbehaltlich der innerhalb acht Tagen zulässigen Beschwerde an den Oberkirchenrat.

Begründung.

Die Vorlage bezweckt, verschiedene Lücken und Mängel, welche in der Wahlordnung sich herausgestellt haben, unter möglichster Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen zu beseitigen. Die Erläuterung ergibt sich bei den einzelnen Paragraphen.

Zu § 1.

Hier möge zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde nicht nur zum Zweck der Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung aufzustellen ist, daß vielmehr eine solche Liste auch in jenen Kirchengemeinden zu führen ist, in welchen die Gesamtzahl der Mitglieder die Kirchengemeindeversammlung bildet (§ 13 der Kirchenverfassung). Es ist die Führung einer solchen Liste in den letzteren Kirchengemeinden schon deswegen notwendig, weil sie die Grundlage für die Wahl der Kirchenältesten und für die Pfarrwahl in solchen Gemeinden zu bilden hat und weil sie auch sonst in den Fällen, wo persönliche Einladung zu der Kirchengemeindeversammlung vorgeschrieben ist, unentbehrlich ist.

Zu der vorgeschlagenen Änderung des § 1 ist zu bemerken:

Es ist schon mehrfach vorgekommen, daß der Ausschluß vom Stimmrecht auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 von den Kirchengemeinderäten einfach gelegentlich der Aufstellung beziehungsweise Revision dieser Listen der Stimmberechtigten in der Weise vollzogen wurde, daß die betreffenden der Religionsverachtung oder des unehrbaren Lebenswandels beschuldigten Personen einfach, ohne daß ihnen irgend welche Eröffnung gemacht wurde, aus der Liste gestrichen wurden. In einer in Übereinstimmung mit dem Generalsynodalausschuß erlassenen Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. März 1883, die Wahl der Kirchengemeindeversammlung, hier § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung betr. — (Kirchl. B.O.Bl. 1883 S. 47) ist auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen und dargelegt, daß jeder Strich von der Wahlliste auf Grund des § 14 Abs. 3 Ziff. 5 der Kirchenverfassung dem Betreffenden besonders zu eröffnen und erst dann zu vollziehen sei, wenn das Erkenntnis rechtskräftig geworden, d. h. wenn entweder der Gestrichene innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Beschwerde bei der Kirchengemeindeversammlung erhoben oder letztere die Beschwerde zurückgewiesen hat.

Der jetzt vorgeschlagene Zusatz zu § 1 der Wahlordnung bezweckt, die Einhaltung eines solchen geordneten Verfahrens bei Ausschluß vom Stimmrecht sicher zu stellen.

Zu § 2.

In Absatz 1 ist die bisherige Zeitbestimmung von 14 Tagen weggelassen; wenn die Wahlliste 3 Tage zur Einsicht aufzulegen, wenn dann innerhalb weiterer 3 Tage Bescheid auf die erfolgten Einsprachen zu geben, sodann die Beschwerdefrist von 8 Tagen abzuwarten ist, wenn dann noch 4 Tage zwischen der Ein-

ladung zur Wahl und dieser selbst liegen sollen, so wird die Auflegung der Liste früher als 14 Tage vor der Wahl stattfinden müssen; die Zeitbestimmung kann wohl dem Ermessen des Kirchengemeinderats überlassen bleiben.

Zu Absatz 3 sind neue Bestimmungen über das Verfahren bei Einsprachen gegen die Wahlliste aufgenommen; es erschien hier die bisherige Wahlordnung lückenhaft. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht den Bestimmungen der bürgerlichen Gemeindevahlordnung (§ 4).

Zu § 7.

Der Satz, daß es bei der Entscheidung der Wahlkommission für die Wahlhandlung kein Bewenden habe, wurde weggelassen, da immerhin im Weg der Einsprache gegen die Wahl selbst (vergl. den § 18 der Wahlordnung nach dem gegenwärtigen Entwurf) auch die Entscheidungen der Wahlkommission noch angefochten werden können.

Die Worte der „in § 6 bezeichneten“ Wahlkommission wurden weggelassen und § 6 nur in Klammer angeführt, da derselbe Grundsatz, daß Zweifel bei der Wahlhandlung durch die betreffende Wahlkommission zu entscheiden sind, auch für die Wahlen der Kirchenältesten und für die Wahlen zur Generalsynode — wo die Wahlkommissionen anders als in § 6 gebildet sind — gilt und daher in § 23 und 40 der Wahlordnung auf den § 7 verwiesen wird.

Zu § 16.

Bei Einsprachen gegen das Ergebnis der Wahlen (§ 18 des gegenwärtigen Entwurfes) kann es für die Frage, ob bei der Wahlhandlung richtig verfahren wurde, von Wichtigkeit sein, daß die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit verhandelt wurde, der Beschwerdeinstanz vorliegen. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Stimmzettel von der Vertilgung auszunehmen. Die gleiche Bestimmung ist auch in der bürgerlichen Gemeindevahlordnung enthalten (§ 34).

Zu § 17.

Die bisherigen § 17 und 18 sind in einen Paragraphen (§ 17) zusammengezogen; die neue Bestimmung über die Einsprachen gegen die Wahl ist in einen besonderen Paragraphen (§ 18) gefaßt; auf diese Weise wird die bisherige Bezeichnung der übrigen Paragraphen (§ 19 ff.) nicht verändert.

Zu § 18.

Bisher war über die Zuständigkeit zur Entscheidung der Einsprachen gegen die Wahl keine besondere Bestimmung gegeben. Es wurde angenommen, daß weder die Kirchengemeindeversammlung, noch der Diözesan-
auschuß, sondern der Oberkirchenrat unmittelbar zuständig sei, weil ihm die Überwachung der gehörigen Beachtung der Vorschriften der Verfassung und der Wahlordnung obliege (vergl. Spohn I S. 240/241). Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, hier denselben Instanzenzug vorzuschreiben, wie bei den Wahlen der Kirchenältesten (§ 30 der Wahlordnung). Bei den letzteren Wahlen steht nicht minder die richtige Anwendung der Bestimmungen der Verfassung und der Wahlordnung in Frage, wie bei den Wahlen zur Kirchengemeindeversammlung und erscheint daher die gleiche Behandlung der Einsprachen bei beiden Arten von Wahlen gerechtfertigt. Dem allgemeinen Grundsatz des § 110 Ziff. 1 der Verfassung, wornach dem Oberkirchenrat

die Wahrung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze obliegt, wird dadurch nicht vorgegriffen.

Zu § 23.

Auf der Generalsynode 1886 (s. Verhandlungen S. 286) wurde schon darauf hingewiesen, daß die Verweisung auf § 11 der Wahlordnung unrichtig sei, daß es § 12 heißen müsse.

Zu § 28.

Siehe Erläuterung zu § 16.

Zu § 30.

Entsprechend dem in der Vorlage über die Abänderung der Kirchenverfassung zu § 34 Abs. 1 der Kirchenverfassung gemachten Vorschlag ist für die Beschwerde an den Oberkirchenrat eine Frist von acht Tagen festgesetzt.

Gegeben zc.
